

ANWALT- UND NOTARVEREIN DORTMUND E.V.



**Sonderrundschreiben  
2/2018**



***Neuester Stand in Sachen***

***beA***

***(besonderes elektronisches Anwaltspostfach)***

***& ERV***

***(Elektronischer Rechtsverkehr)***

***aus dem DAV***

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

anbei erhalten Sie die neuesten Informationen des DeutschenAnwaltVereins zu den Themen *beA und ERV*.

*(Auszug aus dem DAV-Sprechzettel vom 19.03.2018)*

# beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) & ERV (Elektronischer Rechtsverkehr)

## I. Thema

Für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr erhält jede Anwältin und jeder Anwalt von Gesetzes wegen von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ein höchstpersönliches elektronisches Postfach – das beA. Das IT-System wurde aufgrund von Sicherheitsproblemen allerdings am 23. Dezember 2017 abgeschaltet. Bislang ist offen, wann das beA wieder in Betrieb genommen werden kann.

Als unmittelbare Konsequenz aus der Abschaltung plädierte der DAV in einer Pressemitteilung für **Sicherheit vor Schnelligkeit**. In einer weiteren Pressemitteilung und mit einer Initiativ-Stellungnahme hat der DAV-Ausschuss ERV Vorschläge und Fragen konkretisiert:

Der DAV fordert einen konstruktiven, zukunftsorientierten Umgang mit Fehlern und den Dialog aller Beteiligten. Nötig sind insbesondere – aber nicht nur – Transparenz von Seiten der BRAK und ihrer Dienstleister sowie eine erneute, regelmäßige unabhängige Begutachtung und die dauerhafte Unterstützung durch einen Fachbeirat. Die Ergebnisse von Sicherheitstest sollten öffentlich gemacht werden. Der DAV hält es nicht für unwahrscheinlich, dass es Schadensersatzansprüche der BRAK gegenüber ihrem technischen Dienstleister gibt. Der Deutsche Anwaltverein erwartet, dass die BRAK ihre Ankündigung, solche Ansprüche zu verfolgen, ernsthaft weiterverfolgt. Erlangter Schadenersatz muss an die zur Nutzung des beA verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte „weitergegeben“ werden. Dies kann auch in einer für die Anwaltschaft nachvollziehbaren Reduzierung der Kostenbeteiligung in der Zukunft liegen. Zugleich ist der Gesetzgeber aufgefordert, den Weg für ein Kanzleipostfach freizumachen. Nach Auffassung des DAV müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine De-Mail- Postfächer einrichten, um einen „sicheren Übermittlungsweg“ vorzuhalten.

Unter dem Titel beA - Wie geht es weiter? veranstaltete der DAV noch im Januar 2018 eine Podiumsdiskussion mit internen und externen Experten. Darunter befand sich auch Markus Drenger vom Chaos Computer Club, der die Sicherheitsrisiken aufgedeckt hatte. Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist online abrufbar.

Später haben sich unabhängige Experten (auch Vertreter des DAV) auf Einladung der BRAK im Rahmen des sogenannten beAthons zum beA ausgetauscht. Die Veranstaltung fiel anders aus als geplant, da der zuständige IT-Dienstleister Atos die Teilnahme für sich und seinen Subunternehmer Governikus kurzfristig abgesagt hatte. Dieser hat eine technische Lösung angeboten, um das beA wieder in Betrieb zu nehmen. Stattdessen identifizierten Teilnehmer der Veranstaltung weitere Sicherheitsrisiken. Die Konsequenz: Die beA-Client-Security sollte auf Kanzleirechnern deinstalliert oder aus dem Autostart entfernt werden.

Neben konkreten Mängeln an dieser Software wurde dort und wird in der Öffentlichkeit auch die Frage der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung diskutiert, die beim beA durch ein sog. HSM unterbrochen wird.

In Bezug auf Sicherheitsfragen hinsichtlich der EGVP-Infrastruktur insgesamt hat die BLK- AG IT-Standards eine Stellungnahme veröffentlicht in der sie auf einige der zuletzt aufgeworfenen Fragen eingeht.

In einer Sitzung am 21. Februar 2018 hat der Rechtsausschuss des Bundestags das BMJV zum beA befragt und Gespräche mit BRAK und DAV geführt. Ein Neustart des beA ist nicht vor Ostern zu erwarten, wie auch das Anwaltsblatt berichtete.

Positiv ist festzuhalten: Der Bürgerclient für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) wird übergangsweise noch zu nutzen sein. Der DAV hatte sich stark dafür eingesetzt, dass der Bürgerclient länger zur Verfügung steht, damit der ERV auch während der Ausfallzeit des beA ohne weitere Migrationen genutzt werden kann.

Am 1. Januar 2018 trat die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in Kraft. Darin werden unter anderem die erlaubten Dateiformate (PDF und TIFF) geregelt. Eine Einbindung des beA in gängige Kanzleisoftware wird von den Softwareunternehmen über eine Schnittstelle realisiert.

Ein Kanzleipostfach für Berufsausübungsgemeinschaften ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Dessen Fehlen führt besonders - aber nicht nur - bei Rechtsanwalts-GmbHs zu Problemen. Vorgesehen sind hingegen besondere Postfächer für „weitere Kanzleien“ und dienstleistende europäische Anwälte.

Alle Infos zum Thema stehen gebündelt bereit unter [digitale-anwaltschaft.de](http://digitale-anwaltschaft.de). Auch das Anwaltsblatt berichtet stets über die neuesten Entwicklungen.

## II. Stichworte

Unabhängig von der aktuellen Auszeit des beA begleitet der DAV die Entwicklung des ERV ebenso konstruktiv wie kritisch. Einige Forderungen, z.B. hinsichtlich einer klaren Regelung zur Nutzungspflicht wurden erfüllt, andere Forderungen sind weiterhin offen.

Wichtig sind dem DAV Rechtsicherheit, Klarheit, und praktische Nutzbarkeit des beA. Kernforderungen des DAV gem. Stellungnahme durch den Ausschuss ERV vom Februar 2016 waren oder sind:

- Die Qualitätskontrolle sollte durch unabhängige Experten und Auditierungsverfahren erfolgen. Der DAV hat mehrfach angeboten, dass seine Experten für die Mitarbeit in einen **Fachbeirat** zur Verfügung stehen.
- Es sollte keine Kommunikation zwischen Bürgern und Anwälten über das beA abgewickelt werden, wenn nicht auch die Bürger authentisiert werden.
- Der EGVP-Client soll übergangsweise weiter zur Verfügung stehen. Der Support sollte sichergestellt werden.
- Ein zumindest **fakultatives Kanzleipostfach** sollte vorgesehen werden.

Auf der anderen Seite des ERV steht die Justiz. Gemeinsam mit dem Deutschen Richterbund hat der DAV folgende Vorschläge unterbreitet:

- Für Pilotprojekte (an Gerichten) zum ERV sollte eine Koordinierungsstelle geschaffen werden, bei der Informationen über sämtliche Projekte zusammengeführt werden.
- Innerhalb der Gerichte muss die IT-Infrastruktur so ausgebaut werden, dass sie die elektronische Weiterverarbeitung der eingehenden elektronischen Dokumente gewährleistet. Dazu gehört die zügige und flächendeckende Einführung der elektronischen Gerichtsakte, um medienbruchfreie Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Gerichten zu ermöglichen, sowie geschultes Personal.
- Die Rückkommunikation der Gerichte an die Kanzleien auf elektronischem Weg muss möglichst bald sichergestellt werden, damit der ERV keine Einbahnstraße wird.

### III. Zusammenfassung

1. Der DAV begrüßt die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sehr. Er ist deshalb nach wie vor daran interessiert, dass er zu einem Erfolg wird. Der DAV bevorzugt ein gemeinsames Vorgehen aller Seiten. Dazu gehören sowohl die praktischen Fragen als auch die Entwicklung der Rechtsgrundlagen.

2. Aus Sicht des DAV musste die Frage des Beginns einer „**passiven Nutzungspflicht**“ klargestellt werden, weil sie gesetzlich nicht geregelt war. Aufgrund von Rechtsstreitigkeiten verzögerte sich der Start des beA. Um den Start des beA zu ermöglichen, wurden auch auf Initiative des DAV die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert. Dazu zählte die Einführung der unverbindlichen Erprobungsphase bis Ende 2017.

3. Im anwaltlichen Berufsrecht ist nunmehr seit dem 1. Januar 2018 eine passive Nutzungspflicht für das beA vorgesehen, § 31a Abs. 6 BRAO. Weitere Regelungen enthält die schon zuvor in Kraft getretene Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (*RAVPV*).

4. Spätestens ab 2022 ist auch die **aktive Nutzung** des ERV für Anwältinnen und Anwälte verpflichtend. Schriftsätze müssen dann elektronisch eingereicht werden. Die Länder können den Termin individuell auf Anfang 2020 oder 2021 vorziehen. Angesichts der letzten Entwicklungen sollte dieser Zeitplan überdacht werden.

5. Zentrale Punkte des ERV-Gesetzes vom 10. Oktober 2013 sind der Anschlusszwang für Anwälte, die Einrichtung eines Verzeichnisdienstes der Anwälte („trusted domain Anwälte“) und eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) für jeden Anwalt durch die BRAK. Damit korrespondiert ein teilweiser Verzicht auf das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) bei Benutzung eines sicheren Übertragungswegs (ab 1.1.2018).

Als sichere Übertragungswege kommen beA, De-Mail oder vergleichbar sichere, aber noch nicht spezifizierte Systeme in Frage. Der DAV begrüßt wegen der Dynamik im IT- Bereich diese technikoffene Regelung.